

Rechtsgrundlagen Sachkundenachweis für Betreuungspersonal von Tieren an zeitlich befristeten Veranstaltungen

TSchV

Art. 103: Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

d. bei Handelsveranstaltungen und in der Werbung einen Sachkundenachweis erbringen

Art. 104: Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten.

(<http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/02802/index.html?lang=de>)

³ Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraustellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

⁴ Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 105: Bewilligungsvoraussetzung

¹ Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
- b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
- c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;
- d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden oder Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig verletzt wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

² Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

Art. 106: Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.

² Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für 10 Jahre.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen mit ihnen;
- c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung
- d. Voraussetzung betreffend Tierpflege und persönlicher Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandeskontrolle

⁴ Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:

- a. Anforderungen an die Haltung;
- b. personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

⁵ Bei Tierbörsen und Kleintiermärkte sowie an Tieraustellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 110: Altersgrenze für erwerbende Personen

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 111: Informationspflicht

¹ Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

Übersicht zu geltenden Bestimmungen

Wildtiere

Gemäss TSchV Art. 2 und Art. 86 gelten folgende Definitionen:

Als Wildtiere gelten Wirbeltiere (ausser den Haustieren) sowie Kopffüsser und Panzerkrebse. Fische gelten als Wildtiere. Den Wildtieren sind gleichgestellt:

- a. die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform;
- b. die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander;
- c. die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren.

Bestimmungen über Freisetzungen und Verhinderungen von Entweichungen

TSchV Art. 16: Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

- f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen
- k. der Paketversand von Tieren (-> *Futterinsekten dürfen versandt werden*)

JSV Art. 8 Aussetzen von Tieren

¹ Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

VBGF 2. Abschnitt: Bewilligung für das Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse

VBGF Art. 6: Begriffe

¹ Als landesfremde Fische und Krebse gelten Arten, Rassen und Varietäten, die nicht in Anhang 1 aufgeführt sind.

² Als standortfremd gelten:

- a. Fische und Krebse, die im entsprechenden Einzugsgebiet nach Anhang 1 als ausgestorben gelten;
- b. Fische und Krebse, die im entsprechenden Einzugsgebiet natürlicherweise nicht vorkommen;
- c. Fische und Krebse nach Anhang 1, die mit der Population ihres Einsatzortes genetisch nicht ausreichend verwandt sind.

³ Als Aquarienfische gelten Fische und Krebse, die:

- a. ausschliesslich in Aquarien eingesetzt werden, deren allfälliger Auslauf in die Kanalisation mündet und aus denen sie nicht in ein anderes Gewässer entweichen können, und
- b. weder als Köderfische noch als Speisefische oder -krebse genutzt werden.

⁴ Als Einsetzen gilt jedes Einbringen von Fischen und Krebsen in natürliche oder künstliche, öffentliche oder private Gewässer, einschliesslich Fischzuchtanlagen, Gartenbiotope und Aquarien.

VBGF Art. 8 Bewilligungsbefreiung

¹ Ohne Bewilligung nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes dürfen eingeführt werden:

- a. tote Fische und Krebse;
- b. Krebse, die nicht der Ordnung der Zehnfusskrebse (*Decapoda*) angehören;
- c. Meerfische und -krebse, die in Süsswasser nicht überleben können.

² Ohne Bewilligung dürfen eingesetzt werden:

- a. Fische und Krebse nach Anhang 1 in offene Gewässer, wenn ihr Einsatzort im gleichen Einzugsgebiet liegt wie ihr Herkunftsort;
- b. Fische und Krebse nach Anhang 1 in Fischzucht- und Fischhälterungsanlagen, wenn die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen werden;
- c. Fische nach Anhang 2, wenn ihr Einsatzort innerhalb des erlaubten Einsatzbereichs liegt und die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen werden;
- d. Aquarienfische, die nicht in Anhang 3 aufgeführt sind, in Aquarien.

³ Die Kantone können in Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–c Vorschriften über das Einsetzen erlassen, wenn dies zur Erhaltung lokaler Rassen oder zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung notwendig ist.

Anpassung des BAFU zu den Reptantia (2013):

Als Reptantia im Sinne des Anhang III VBGF wird jede Art, Rasse, Vertreter und Varietät von Krebsen verstanden, die in die Familie Astacidae, Cambaridae und Parastacidae gehört sowie die Krabben *Eriocheir sinensis* und *Potamon fluviatile*. So dürfen z.B. Vampirkrabben oder auch die Tanganjikakrabbe *Platythelphusa armata* nur in Aquarien resp. Terrarien gehalten werden.

Tiere, die ohne Einfuhrbewilligung importiert werden dürfen

Fische und Zehnfusskrebse: alle ungeschützten Aquariumsfische ausser die Arten in Anhang 3 VBGF, ausschliesslich zu Zierzwecken in Aquarien oder geschlossenen Teichen.
Süsswasserkrebse der Gattung *Cherax* dürfen trotz Auflistung in Anhang 3 VBGF für *kulinarische Zwecke* importiert werden.

übrige Krebse: keine Erwähnung (z.B. Flohkrebse, Wasserflöhe, Süsswassergarnelen)
[Bemerkung: Je nach Invasionspotenzial der Süsswassergarnelen könnte sich diesbezüglich eine Änderung in Zukunft ergeben.]

Mollusken: ungeschützte Ziermuscheln (ausschliesslich zu Zierzwecken in Aquarien oder geschlossenen Teichen gehaltene Tiere)

Schnecken: Keine Erwähnung

übrige Wirbellose: Für die Einfuhr von Insekten, Milben und Nematoden ist eine Bewilligung des BLW erforderlich. Einfuhrbeschränkungen gelten zudem für folgende CITES Arten:

- Skorpione: *Pandinus imperator*, *Pandinus dictator*, *Pandinus gambiensis*.
- Vogelspinnen: *Aphonopelma albiceps*, *Aphonopelma pallidum*, *Brachypelma spp.*, *Brachypelma klaasi*.

Für alle übrigen Wirbellosen gelten keine Einfuhrbeschränkungen.

Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken

Anhang 2

Vorbemerkungen:

- A. Zur Berechnung der Mindestvolumina für Aquarien und Teiche ist für jede Grössenklasse die aktuelle Körperlänge der Fische mit der entsprechenden Literzahl und mit der Fischzahl zu multiplizieren. Das Mindestvolumen in Litern ergibt sich aus der Summe der Produkte für die einzelnen Grössenklassen. Als Körperlänge (KL) gilt die Distanz vom vorderen Kopfende bis zum Schwanzflossenansatz.
- B. Ein Aquarium darf nicht allseitig direkt einsehbar sein. Es ist den Bedürfnissen der Tiere entsprechend einzurichten. Zumindest müssen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische vorhanden sein.
- C. Für Innenaquarien ist ein Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten.
- D. Die Wasserqualität ist den Bedürfnissen der Fische anzupassen.
- E. Für Becken zur Haltung von Kois in Tierhandlungen gelten anstelle der Vorgaben in Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in Tabelle 7

Aquarien und Teiche

	Aquarien ^{a) b)}		Teiche ^{a) b)}	
Grössenklasse	KL (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch	KL (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch
1	bis 5	0.5	bis 10	2
2	bis 10	0.75	bis 20	2.5
3	bis 15	1	bis 30	5
4	bis 20	1.25	bis 40	7
5	bis 30	1.75	bis 50	9
6	bis 40	2.25	bis 60	11
7	über 40	3	bis 70	13
8			bis 80	16
9			bis 90	19
10			bis 100	22
11			bis 120	25
12			bis 150	30
13			bis 200	40

Anmerkungen zu Tabelle 8 (Aquarien und Teiche)

- a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind die artspezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen.
- b) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind folgende Mindestbeckenabmessungen zu berücksichtigen:
 Beckenlänge: mind. 3x Körperlänge grösster Fisch
 Beckenbreite: mind. 2x Körperlänge grösster Fisch
 Wassertiefe: mind. 1x Körperlänge grösster Fisch

Die folgende Tabelle 7 enthält die Vorgaben für das Halten von «Forellenartige und Karpfenartigen».

Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken

			Haltung		Transport	
			Forellenartige ^{a)}	Karpfenartige ^{b)}	Forellenartige ^{a)}	Karpfenartige ^{b)}
1	<i>Tierbesatz^{b)}</i>					
2	Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter Wasser	kg	80 ^{b)}	100	250	500
3	<i>Wasserqualität</i>					
4	Sauerstoffsättigung					
5	– maximale Sättigung	Prozente	200	200	200	200
6	– minimale Sättigung	Prozente	60	60	60	60
7	Minimaler gelöster Sauerstoff im Tierbereich	mg/l	5,0	3,5	5,0	3,5
8	Maximaler Ammoniakgehalt	mg/l	0,01	0,02	0,02	0,04
9	Maximaler Nitritgehalt	mg/l	1,5	1,5	1,5	1,5
10	pH-Werte		5,5–9,0	5,5–9,0	5,5–9,0	5,5–9,0
11	Maximale Temperatur	°C	22	30	16	24
12	Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen					
13	– in kälteres Wasser	°C	3	3	3	3
14	– in wärmeres Wasser	°C	5	5	5	5
15	Futterentzug maximal ^{d)}	Tagesgrade	100	280	100	280

- Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.
- Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass alle Parameter der Wasserqualität langfristig eingehalten werden.
- Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Besatzdichte für Forellenartige pro Becken für maximal 14 Tage am Stück auf bis zu 100 kg/m³ erhöht werden.
- Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer für Forellenartige bis auf maximal 200 Tagesgrade verlängert werden.

Anhang 1⁶⁶
(Art. 2a, 5, 5b, 6–8)

Einheimische Arten von Fischen und Krebsen

Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich	Natürliche Einzugsgebiete ^a	Gefährdungsstatus ^b
Acipenseridae:			
Atlantischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	Hochrhein	0, S
Anguillidae:			
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino	3
Blenniidae:			
Cagnetta	<i>Salaria fluviatilis</i>	Ticino	4, E
Clupeidae:			
Agone	<i>Alosa agone</i>	Ticino	3, E
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	Hochrhein	0, E
Cheppia	<i>Alosa fallax</i>	Ticino	0, E
Cobitidae:			
Cobite italiano	<i>Cobitis bilineata</i>	Ticino	DU
Steinbeisser, Dorngrundel	<i>Cobitis taenia</i>	Rhein	3, E
Schlammpeitzger, Moorgrundel	<i>Misgurnus fossilis</i>	Rhein (Raum Basel)	0, E
Coregonidae:			
Felchen (alle Taxa)	<i>Coregonus</i> spp.	seespezifisch	4, E
Cottidae:			
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	4
Cyprinidae:			
Brachsamen	<i>Abramis brama</i>	Rhein, Rhone, Doubs	NG
Schneider	<i>Alburnoides bipunctatus</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Inn	3, E
Laube, Ukelei	<i>Alburnus alburnus</i>	Rhein, Rhone, Doubs	NG
Alborella	<i>Alburnus arborella</i>	Ticino	2, E
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	Rhein, Rhone, Doubs	4
Barbo canino	<i>Barbus caninus</i>	Ticino	3
Barbo	<i>Barbus plebejus</i>	Ticino	3, E
Blicke	<i>Blicca bjoerkna</i>	Rhein	4
Nase	<i>Chondrostoma nasus</i>	Rhein	1, E
Savetta	<i>Chondrostoma soetta</i>	Ticino	1, E
Karpfen	<i>Cyprinus carpio</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino	3
Gründling	<i>Gobio gobio</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino	NG
Moderlieschen	<i>Leucaspis delineatus</i>	Rhein	4, E
Hasel	<i>Leuciscus leuciscus</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino	NG
Soiffe, Sofie	<i>Parachondrostoma toxostoma</i>	Doubs	1, E
Sanguinerola italiana	<i>Phoxinus lumaireul</i>	Ticino	DU
Elritze	<i>Phoxinus phoxinus</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Inn	NG
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	Rhein	2, E
Triotto	<i>Rutilus aula</i>	Ticino	3

⁶⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 4. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1955).

Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich	Natürliche Einzugsgebiete ^a	Gefährdungsstatus ^b
Pigo	<i>Rutilus pigus</i>	Ticino	3, E
Rotauge	<i>Rutilus rutilus</i>	Rhein, Rhone, Doubs	NG
Rotfeder	<i>Scardinius erythrophthalmus</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Inn	NG
Scardola italiana	<i>Scardinius hesperidicus</i>	Ticino	DU
Alet	<i>Squalius cephalus</i>	Rhein, Rhone, Doubs	NG
Cavedano italiano	<i>Squalius squalus</i>	Ticino	DU
Strigione	<i>Telestes muticellus</i>	Ticino	3, E
Strömer	<i>Telestes souffia</i>	Rhein, Rhone, Doubs	3, E
Schleie	<i>Tinca tinca</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	NG
Esocidae:			
Hecht	<i>Esox lucius</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	NG
Gadidae:			
Trüsche	<i>Lota lota</i>	Rhein, Rhone, Ticino	NG
Gasterosteidae:			
Stichling	<i>Gasterosteus gymnurus</i>	Rhein (Raum Basel)	4
Gobiidae:			
Ghiozzo	<i>Padogobius bonelli</i>	Ticino	2, E
Nemacheilidae:			
Schmerle, Bartgrundel	<i>Barbatula barbatula</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Inn	NG
Percidae:			
Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus cernua</i>	Rhein, Rhone	NG
Flussbarsch, Egli	<i>Perca fluviatilis</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	NG
Rhonestreiber	<i>Zingel asper</i>	Doubs	1, S
Petromyzontidae:			
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Hochrhein	0, E
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	Rhein, Doubs	2, E
Piccola lampreda	<i>Lampetra zanandreaei</i>	Ticino	DU, E
Salmonidae:			
Huchen	<i>Hucho hucho</i>	Inn	0, E
Lachs	<i>Salmo salar</i>	Hochrhein	0, E
Trota adriatica	<i>Salmo trutta cenerinus</i>	Ticino	DU
Bachforelle	<i>Salmo trutta fario</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	4
Seeforelle	<i>Salmo trutta lacustris</i>	seespezifisch	2
Trota marmorata	<i>Salmo trutta marmoratus</i>	Ticino	1
Truite zébrée	<i>Salmo trutta rhodanensis</i>	Doubs	DU
Meerforelle	<i>Salmo trutta trutta</i>	Hochrhein	0
Jaunet	<i>Salvelinus neocomensis</i>	Neuenburgersee	0
Tiefseesaibling	<i>Salvelinus profundus</i>	Bodensee	DU
Seesaibling	<i>Salvelinus umbla</i>	seespezifisch	3
Äsche	<i>Thymallus thymallus</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	3, E
Siluridae:			
Wels	<i>Silurus glanis</i>	Hochrhein, Aare, Jurarandseen, Bodensee	4, E

Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich	Natürliche Einzugsgebiete ^a	Gefährdungsstatus ^b
Astacidae:			
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Inn	3, E
Dohlenkrebs	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino	2, E
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Rhein	2, E

^a Bei den Angaben «Rhein», «Rhone», «Doubs», «Ticino» und «Inn» handelt es sich jeweils um die schweizerischen hydrologischen Einzugsgebiete dieser Flüsse. Die Einzugsgebiete von Adda und Etsch werden nicht separat erwähnt, sie sind der Angabe «Ticino» gleichgestellt.

^b Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, NG = nicht gefährdet, DU = Datenlage ungenügend, E = europäisch geschützt nach Berner Konvention, S = europäisch stark geschützt nach Berner Konvention.

Anhang 267
(Art. 7 und 8)

**Fische, für welche die Bewilligungspflicht für das Einsetzen
innerhalb des erlaubten Einsatzbereichs entfällt**

Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich	erlaubter Einsatzbereich
Regenbogenforelle	<i>Oncorhynchus mykiss</i>	Fischzucht- und Fischhalterungsanlagen; Bergseen und alpine Stauseen ohne freie Fischwanderung in den Ober- und Unterlauf; künstliche stehende Gewässer, die speziell für fischereiliche Zwecke angelegt wurden
Kanad. Seeforelle, Amerik. Seesaibling	<i>Salvelinus namaycush</i>	Fischzucht- und Fischhalterungsanlagen; Bergseen und alpine Stauseen
Bachsaibling	<i>Salvelinus fontinalis</i>	Fischzucht- und Fischhalterungsanlagen; für Bachforellen ungeeignete Gewässer, in denen Bachsaiblinge bereits vorkommen und nicht zu unerwünschten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt führen
Zander	<i>Sander lucioperca</i>	Fischzucht- und Fischhalterungsanlagen; Gewässer, in denen Zander bereits vorkommen und nicht zu unerwünschten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt führen
Koi, Spiegelkarpfen und ähnliche Zuchtformen	<i>Cyprinus carpio</i> (Zuchtformen)	} Fischzucht- und Fischhalterungsanlagen; kleine künstliche stehende Gewässer
Karassche	<i>Carassius carassius</i>	
Goldfisch	<i>Carassius auratus</i>	
Silberkarassche	<i>Carassius gibelio</i>	
Giebel	<i>Leuciscus idus</i> (Zuchtform)	

⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 4. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1955).

Anhang 3⁶⁸
(Art. 7, 8 und 9)

**Arten, Rassen und Varietäten von Fischen
und Krebsen, deren Anwesenheit als unerwünschte
Veränderung der Fauna gilt**

Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich
Hundsfische	<i>Umbra</i> spp.
Blaubandbärbling	<i>Pseudorasbora parva</i>
Weisser Amur, Graskarpfen	<i>Ctenopharyngodon idella</i>
Silberner Tolstolob	<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>
Gefleckter Tolstolob	<i>Aristichthys nobilis</i>
Katzenwels, Zwergwels	<i>Ameiurus</i> spp.
Sonnenbarsch	<i>Lepomis gibbosus</i>
Forellenbarsch	<i>Micropterus salmoides</i>
Schwarzbarsch	<i>Micropterus dolomieu</i>
Krebse ohne Edelkrebs, Dohlenkrebs und Steinkrebs	<i>Reptantia</i> ohne <i>Astacus astacus</i> , <i>Austropotamobius pallipes</i> und <i>Austropotamobius torrentium</i>

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 4. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1955).



Richtlinie zur Haltung von Fischen

Der Gesamtzustand und das Verhalten der Fische sind die wichtigsten Kriterien für die Bewertung einer tiergerechten Haltung!

Für die Pflege von Fischen sind zudem folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Aquarieneinrichtung

Die Einrichtung der Aquarien muss den Bedürfnissen der gepflegten Arten angepasst sein. Zu den wichtigsten Mindestausstattungen gehören:

- eine der Endgrösse und den artspezifischen Bewegungsbedürfnissen entsprechende Raumgrösse (Aquarienmasse)
- technische Einrichtungen zur Sicherung der Wasserqualität
- Gewährleistung des Tag- und Nachtrhythmus
- ausreichende Versteck- und Deckungsmöglichkeiten

Die eingebrachten Strukturen müssen dabei gewährleisten, dass jede gepflegte Art ihr natürliches Verhaltensrepertoire (Nahrungssuche, Revier-, Fortpflanzungsverhalten usw.) ausführen kann.

2. Wasserwerte

Die chemischen und physikalischen Wasserwerte, sowie die Wasserbewegung müssen im Rahmen der Anpassungsfähigkeit der gepflegten Arten liegen, ohne deren Wohlbefinden in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

3. Schadstoffe

Nitratwerte von 100 mg/l über dem des Leitungswassers sollten im Aquarium nicht überschritten werden. Höhere Werte sind in der Regel ein Hinweis auf mangelhafte Pflege. Nitrit, Ammonium und Ammoniak dürfen nicht nachweisbar sein.

4. Besatzdichte

Die Besatzdichte muss der Grösse des Aquariums angepasst sein und gewährleisten, dass das Wohlbefinden aller Beckenbewohner gesichert ist.

Für die zulässige Besatzdichte sind jedoch nicht nur die Abmessung (Oberfläche, Grundfläche, Höhe usw.), sondern auch die Strukturierung des Aquariums und die jeweiligen Bedürfnisse der Beckenbewohner von entscheidender Bedeutung.

Beispielsweise wechseln sich kleinere und grössere Raumansprüche in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und spezifischer biologischer Aktivitätsphasen (verpaarte/unverpaarte, territoriale/nicht-territoriale, balzende oder Brutpflegende Individuen) periodisch ab.

Verbindlichere Angaben zur Besatzdichte sind daher wegen der Gefahr von Missverständnissen eher kontraproduktiv als nützlich, da sie von zu vielen Variablen abhängen und deshalb zu stark vereinfacht werden müssten.

5. Sozialverhalten

Jede Fischart sollte ihrer natürlichen Sozialstruktur entsprechend gehalten und deren soziale Bedürfnisse somit berücksichtigt werden.

6. Vergesellschaftung

Bei der Vergesellschaftung verschiedener Arten ist darauf zu achten, dass die Fische hinsichtlich der Ansprüche an die Wassereigenschaften (Härte, pH, Temperatur, Strömung usw.) sowie des Sozialverhaltens zueinander passen und dass im Bezug auf abweichende Ernährungsansprüche wie auch betreffend der Einrichtung des Aquariums allen Arten Rechnung getragen wird.

Erarbeitet durch die Arbeitsgruppe „Experten Aquaristik TSch V“ 2006, überarbeitet 2012 durch den SDAT.